

Börsenblatt

für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 63.

Dienstag, den 12. Juli

1842.

Bekanntmachung.

In den Börsenverein wurden als Mitglieder aufgenommen:

Herr Friedr. Hansstängel in Dresden.

„ Friedr. Eduard Geelhaar in Cüstrin.

„ Firma: Enslin's Buchhandlung daselbst.

Jena, Leipzig und Berlin, den 4. Juli 1842.

Der Börsenvorstand.

Fr. J. Frommann. S. Hirzel. F. Wehmigke.

Internationales Verlagsrecht betr.

Mit Vergnügen lesen wir Folgendes in der Leipziger Allg. Zeitung aus London vom 2. Juli: Verleger, Schriftsteller und andere Betheiligte haben eine Versammlung gehalten, „um das ungeheure und steigende Uebel des ausländischen Raubes britischer Werke (d. h. den Nachdruck) in Erwägung zu ziehen und Maßregeln zu beschließen, die geeignet scheinen, demselben ein Ende zu machen.“ Der Buchhändler Longman hatte die Versammlung berufen und führte den Vorsitz. Der Schriftsteller James stellte den ersten Antrag und begann mit einer Geschichte des Verlagshandels, worin er den ausländischen Nachdruck, dessen Umfang und dessen Folgen schilderte. Besonders das Verfahren in Amerika bezeichnete Hr. James als nachtheilig, indem man dort dreibändige englische Werke in einer einzigen oder höchstens zwei Zeitungsnummern mittheilt, die dann für 1 Sch. überall zu haben seien, während das Werk in England 1—1½ Guineen koste. In Frankreich seien 380 englische Werke nachgedruckt worden, in andern Ländern noch etwa 100 mehr; zu 2000 Exemplaren gerechnet, wären dazu 960,000 Pfd. Papier nöthig gewesen, die in England 6000 Pf. St. Steuer abgeworfen hätten, so daß der Staat schon aus diesem Grunde einschreiten müsse. Der jetzige Augenblick sei besonders günstig, denn die englischen Buch-

9r Jahrgang.

händler hätten von den bedeutendsten Buchhändlern in Frankreich und Deutschland die Erklärung erhalten, daß auch sie einer völkerrechtlichen Anerkennung des literarischen Eigenthums geneigt seien, und dem Congresse der Vereinigten Staaten liege ein ähnlicher Antrag vor. Hr. James beantragte schließlich die Erklärung, „daß alle civilisirten Völker ein literarisches Eigenthumsrecht anerkennen sollten,“ was einstimmig angenommen wurde. Nach Annahme einer Reihe anderer Beschlüsse zu demselben Zwecke entwarf man eine Denkschrift an das Handelsamt, um der Regierung die Abschließung von entsprechenden Verträgen zu empfehlen.

Herr Ignaz Klang in Wien und Kokebue nach Pfunden!!

Als Beitrag wie so manche der Herren Collegen aus mißverständener Ordnungsliebe oder Wichtigmacherei die an sich schon so vielseitigen Arbeiten unseres Geschäftes noch durch unnütze Plackereien zu vermehren suchen, kann der Unterzeichnete die Thatsache aufführen, daß Herr Klang in Wien im Januar 1841 die großartige Idee erfaßte, alle Pakete an und von Wiener Buchhandlungen und deren Committenten bei Abgabe in eigens dazu eingerichteten Büchern quittiren zu lassen. Er forderte in einem Circulare die Wiener Handlungen auf, gleiche Maßregeln zu ergreifen, schrieb